

Satzung der Metropolitan Community Church (MCC) Köln e.V.

(in der Fassung wie beschlossen auf der Gemeindeversammlung am 12. Feb. 2023)

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Metropolitan Community Church (MCC) Köln". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen. Der Verein wird nachstehend als "Gemeinde" bezeichnet.
- (2) Der Sitz der Gemeinde ist die Stadt Köln.

§2 Kirchenstellung

- (1) Die Gemeinde gehört der "Universal Fellowship of Metropolitan Community Churches - UFMCC" an und weiß sich gebunden an die Kirchenordnung der UFMCC.
- (2) Die Gemeinde ist bereit, unter Wahrung ihres Bekenntnisses und ihrer Selbständigkeit die Verbindung mit anderen christlichen Kirchen zu pflegen und an gemeinsamen Aufgaben der Mission und der diakonischen Tätigkeit teilzunehmen.

§3 Bekenntnis

Die Gemeinde weiß sich in die Nachfolge Jesu Christi gerufen. Sie will sein Evangelium der Befreiung leben und weitersagen, wie es die Heilige Schrift als Richtschnur für Glauben und Leben verkündet. Dabei erkennt die Gemeinde das Glaubensbekenntnis der UFMCC an.

§4 Zweck der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Gemeinde ist die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus an alle Menschen ohne sexistische, rassistische oder andere Vorbehalte, die Unterweisung im christlichen Glauben und die diakonische Tätigkeit, z.B. durch christliche Versammlungen, Herstellung, Verbreitung und Vertrieb von Literatur, Bild und Ton, Unterstützung bedürftiger Personen (inkl. Verpflegung Bedürftiger mit Essen und Trinken) sowie durch seelsorgerliche Betreuung.

Darüberhinaus ist es Ziel der Gemeinde, die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Die Angebote und Maßnahmen wenden sich an junge Menschen in all ihrer Vielfalt z.B. beim Suchen und Festigen ihrer geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung.

In Angeboten gemäß §11 SGB VIII sollen sie die Möglichkeit erhalten, in einem Schutzraum ihre individuelle Identität zu finden und in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung gefördert zu werden. Diese selbst organisierte, gemeinschaftlich verantwortete und auf Dauer angelegte Jugendarbeit soll zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu

sozialem Engagement anregen und hinführen. Hierzu könnte die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten beispielsweise eine Anlaufstelle einrichten, die

- a) niedrigschwellige Gruppenangebote für junge Menschen bereithält,
- b) von den jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet wird,
- c) Seminare zu jugendspezifischen Themen anbietet,
- d) Spiel und Geselligkeit mit einbezieht,
- e) Beratung und Begleitung anbietet, die an den Anliegen, Interessen und Bedürfnissen des einzelnen jungen Menschen anknüpft,
- f) und (ggf. auch internationale) Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Vielfalt in Lebensweisen betreibt, die z.B. mit geschlechtlichen Identitäten und sexuellen Orientierungen verbunden sind.

§5 Finanzen

- (1) Mittel der Gemeinde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Verwirklichungsmöglichkeiten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde, auch nicht bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinde.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann die Gemeinde Personen kostenlos oder gegen Entgelt in ihren Dienst stellen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gemeinde fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Gemeinde ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist zulässig. Auch die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Auslagenersatz.
Der Vorstand soll nicht rein ehrenamtlich tätig sein, sondern die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist zulässig. Der Einzelnachweis tatsächlich entstandener Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und müssen die Kassenlage des Vereins berücksichtigen.

§6 Mitgliedschaft

- (1) In die Gemeindemitgliedschaft können getaufte Christen/innen aufgenommen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag wird durch den Vorstand abgelehnt, wenn der/die Antragsteller/in nicht getauft ist oder nicht dem Glaubensbekenntnis der UFMCC gemäß der Kirchenordnung zustimmt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages werden dem/der Antragsteller/in die Gründe durch den Vorstand persönlich offengelegt. Die Mitgliedschaft tritt in Kraft durch den Beschluss des Vorstandes und wird im Gottesdienst durch die Gemeinde bekräftigt.

Die Mitgliedschaft kann auch durch Überweisung aus einer anderen MCC-Gemeinde erworben werden.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) Durch Austritt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.
 - b) Durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Gemeindeglied den Interessen der Gemeinde zuwiderhandelt. Weiteres regelt die Kirchenordnung der UFMCC (ARTICLE VI.D).
 - c) Durch Überweisung in eine andere christliche Gemeinde
 - d) Durch den Tod.
- (4) Ein Mitglied, das sich nicht oder nicht mehr am Gemeindeleben beteiligt, kann durch den Vorstand in eine passive Mitgliedschaft versetzt werden. Die Mitglieder können die passive Mitgliedschaft auch jederzeit selbst wählen, sofern nicht die Ausübung eines Amtes in Widerspruch dazu steht.
- (5) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

§7 Freunde und Freundinnen der Gemeinde

- (1) Personen, die nicht Mitglieder der Gemeinde sein, aber am Gemeindeleben teilnehmen möchten, werden als Freunde bzw. Freundinnen der Gemeinde bezeichnet. Sie können an allen Aktivitäten der Gemeinde teilnehmen und auch in Ausschüssen und Arbeitskreisen mitarbeiten. Jedoch sind sie bei der Gemeindeversammlung nicht stimmberechtigt, und sie können die Gemeinde nicht nach außen vertreten. Weiteres regelt die Kirchenordnung der UFMCC (ARTICLE VI.C).
- (2) Freunde und Freundinnen der Gemeinde können auf Wunsch in ein Verzeichnis aufgenommen werden.

§8 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand.

§9 Gemeindeversammlung

- (1) Die Gemeindeversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gemeinde.
- (2) Die Ordentliche Gemeindeversammlung ist mindestens einmal jährlich, im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Gemeindevorstand einzuberufen.
- (3) Die Gemeindeversammlung wird von dem/der Pastor/in bzw. im Falle seiner/ihrer Abwesenheit durch eine von ihm/ihr bestimmtes Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einzuladen. Als Fristbeginn gilt das Datum des Versands, z.B. des Poststempels oder des Mailausgangs. Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene (z.B. Post-, Email-) Adresse gerichtet war.
- (5) Der Gemeindevorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Gemeindeversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Gemeindeglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

- (6) Die Gemeindeversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Als Anwesenheit zählt auch die virtuelle, aber nur persönliche und erkennbare Teilnahme bei hybriden und digitalen Mitgliederversammlungen. Softwarelösungen für virtuelle und hybride Mitgliederversammlungen müssen den Mitgliedern unter Einhaltung der DSGVO alle Rechte gewährleisten (Rederecht, Informationsrecht, Stimmrecht, geheime Stimmabgabe). Bei allen Formen einer Gemeindeversammlung ist allen stimmberechtigten Mitgliedern die Stimmabgabe zu ermöglichen – sollten nicht alle Mitglieder über virtuelle Zugänge verfügen, dann über die Vorhaltung entsprechender Möglichkeiten an einem nicht-digitalen Versammlungsort.

Eine Stimmabgabe in Abwesenheit des stimmberechtigten Mitglieds ist nicht vorgesehen. Auch eine zeitversetzte Stimmabgabe vor oder nach der Gemeindeversammlung ist nicht möglich.

Die Gemeindeversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Gemeindeversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht durch Einspruch mindestens eines Gemeindeglieds geheime Abstimmung erforderlich wird.
- (8) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde erforderlich, mindestens aber 50% aller (anwesenden und nicht anwesenden) stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen der schriftlichen Einladung beigefügt sein.

- (9) Die Gemeindeversammlung tagt in der Regel öffentlich. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand und/oder die Gemeindeversammlung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (10) Über die Beschlüsse der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom/von der Gemeindeglied/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§10 Aufgaben der Gemeindeversammlung

- (1) Die Gemeindeversammlung entscheidet in allen Aufgaben der Gemeinde.
- (2) Die Gemeindeversammlung kann Beschlussfassungen an den Gemeindevorstand oder an Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen der Gemeinde zur selbständigen Erledigung übertragen, nicht jedoch in den folgenden Angelegenheiten:
- a) Berufung des/der Pastor/in ;
 - b) Wahl und Abberufung des Gemeindevorstandes oder einzelner seiner Mitglieder ;
 - c) Beschlüsse über Haushaltsvoranschlag und Haushaltsabrechnung sowie

Bestellung von Rechnungsprüfer/innen und Entlastung des/der Kassenverwalter/in.

- (3) Der/die Pastor/in oder Gemeindeleiter/in kann wegen illoyalen oder ungehörigen Verhaltens oder Pflichtvernachlässigungen von der Gemeindeversammlung seines/ihres Amtes enthoben werden. Das Absetzungsverfahren geschieht gemäß Art. V B 4c der UFMCC-Kirchenordnung. Die Beantragung der Amtsenthebung nimmt der/die Laien/innendelegierte oder im Falle seiner/ihrer Abwesenheit der/die Gemeindesekretär/in entgegen.

§11 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem/der Pastor/in oder Gemeindeleiter/in und zwei bis vier Gemeindemitgliedern. Innerhalb des Gemeindevorstandes sind die Funktionen des/der Kassenverwalter/in und des/der Gemeindesekretär/in zu besetzen.

- (2) Der Gemeindevorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt.

Jedes Gemeindevorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und braucht eine Zustimmung von mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wählbar sind nur stimmberechtigte Gemeindemitglieder.

Die Amtszeit des Gemeindevorstands beträgt 2 Jahre, die Amtsperioden der Vorstandsmitglieder beginnen und enden zeitversetzt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Jahreshauptversammlung im übernächsten Jahr nach seiner Wahl.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtsperiode aus, so soll vom restlichen Vorstand an dessen Stelle ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinde berufen werden für den Rest der regulären Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Auf der nächsten Gemeindeversammlung muss die Nachwahl bestätigt werden.

Zusätzliche Vorstandsmitglieder können in allen Gemeindeversammlungen gewählt werden, bis die maximale Zahl von 4 + Pastor/in oder Gemeindeleiter/in erreicht ist .

- (4) Der/die von der Gemeindeversammlung berufene Pastor/in gehört dem Vorstand kraft seines/ihres Amtes an. Für den/die Pastor/in gilt § 10 Abs. 2 dieser Satzung hinsichtlich der Amtszeit nicht.
- (5) Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfähigkeit müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sein..
- (6) Die Gemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten..
- (7) Wurde ein/e assistierende/r Pastor/in berufen, so nimmt diese/r in beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstandes teil. Wurden zwei oder mehrere assistierende/r Pastor/innen berufen, so nimmt eine/r von diesen an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil.

§12 Aufgaben des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand hat die Aufgaben:

- a) den Haushaltsplan aufzustellen und durchzuführen,
- b) die Gemeindeversammlung vorzubereiten,
- c) spezielle Aufgaben, die ihm durch die Gemeindeversammlung übertragen worden sind, auszuführen,
- d) in angemessenen Zeitabständen der Gemeindeversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten und die Beschlüsse der Gemeindeversammlung durchzuführen.

§13 Haushalt

- (1) Die Gemeinde erfüllt ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge der Mitglieder, durch gottesdienstliche Sammlungen, durch Erträge ihres Eigentums und durch sonstige Einnahmen.
- (2) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Spenden und Gaben mit besonderer Zweckstimmung sind diesen Zwecken in geeigneter Frist, spätestens innerhalb von fünf Jahren, zuzuführen..
- (4) Den Mitgliedern steht keinerlei Anspruch am Gemeindevermögen zu, noch haben sie Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.

§14 Auflösung der Gemeinde

Die Gemeinde kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 50% der stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich sein.

Bei Auflösung der Gemeinde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde an eine andere MCC-Gemeinde in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte es keinen gemeinnützigen Verein innerhalb der UFMCC geben, dem das Vermögen übertragen werden kann, geht es an einen anderen gemeinnützigen Verein, der dann noch zu bestimmen ist.

- Diese Satzung ist in zwei dafür extra anberaumten Gemeindeversammlungen am 30.10.2004 und am 02.12.2004 beraten und ordnungsgemäß beschlossen worden. Mit einer endgültigen Lesung, nach Erstellung der vorliegenden Gesamtformulierung, ist sie in der Gemeindeversammlung vom 29.01.2005 endgültig beschlossen und angenommen worden. Sie trat damit, vorbehaltlich von Änderungsnotwendigkeiten auf Grund der notariellen Prüfung oder des Vereinsregisters des Amtsgerichtes, ab 29.01.2005 in Kraft.

- Anpassung an Finanzgericht lt. Schreiben v. 18.03.2005; Eintragung beim Amtsgericht: 12.09.2005

- Änderungen auf Gemeindeversammlung am 28.03.2010; Eintragung beim Amtsgericht: 16.07.2010

- Änderung auf Gemeindeversammlung am 22.03.2015; Eintragung beim Amtsgericht: 08.05.2015

- Änderung auf Gemeindeversammlung am 03.04.2016; Anmeldung auf Eintragung beim Amtsgericht: 12.05.2016